# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen

| 1958                               | Ausgegeben zu Wiesbaden am 7. Januar 1958                  | Nr. 2                   |
|------------------------------------|--|-------------------------|
| Tag 19. 12. 57 23. 12. 57 3. 1. 58 | Inhalt:  Verordnung zur Bekämpfung der San-José-Schildlaus | Seite<br>13<br>14<br>14 |

### Verordnung zur Bekämpfung der San-José-Schildlaus.

Vom 19. Dezember 1957.

Auf Grund des § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 6, 7, 8, 10 und 11 und der §§ 8 und 13 des Gesetzes zum Schutze der Kulturpflanzen in der Fassung vom 26. August 1949 (WiGBl. S. 308), des § 1 der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach dem Gesetz zum Schutze der Kulturpflanzen auf die Obersten Landesbehörden vom 11. April 1950 (Bundesgesetzbl. S. 94) und des § 1 der Zweiten Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach dem Gesetz zum Schutze der Kulturpflanzen auf die Obersten Landesbehörden vom 26. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 153) wird verordnet:

§ 1

- (1) Das Pflanzenschutzamt wird ermächtigt, bestimmte Gebiete als von der San-José-Schildlaus (Quadraspidiotus perniciosus Comst) befallen oder befallverdächtig zu erklären.
- (2) Das Pflanzenschutzamt hat die Erklärung nach Abs. 1 im Staats-Anzeiger für das Land Hessen zu veröffentlichen und in den betroffenen Gemeinden öffentlich bekanntzumachen.

§ 2

Der Eigentümer und der Nutzungsberechtigte von Bäumen und Sträuchern, vor allem von Obstbäumen und Beerenobststräuchern, haben dem Pflanzenschutzamt das Auftreten der San-José-Schildlaus außerhalb der nach § 1 als befallen oder als befallverdächtig erklärten Gebiete und Beobachtungen, die auf das Auftreten der San-José-Schildlaus schließen lassen, unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige des einen Anzeigepflichtigen befreit den anderen.

 $\S 3$ 

- (1) In den als befallen oder befallverdächtig erklärten Gebieten ist die Vermehrung von Beerenobststräuchern, auch die gelegentliche Gewinnung von Ablegern, Absenkern, Steckhölzern oder sonstigen Jungpflanzen verboten. Das gleiche gilt für Edelreiser von Baumobstarten.
- (2) Von dem Verbot nach Abs. 1 sind Pflanzungen, Baumschulen und Einschlagplätze nach Maßgabe des § 4 ausgenommen.

§ 4

- (1) In den als befallen oder befallverdächtig erklärten Gebieten beaufsichtigt das Pflanzenschutzamt die Pflanzungen, Baumschulen und Einschlagplätze, in denen gärtnerische Baumschulerzeugnisse, mit Ausnahme von Nadelholzpflanzen, zur Abgabe für Anbauzwecke gehalten werden. Diese sind mindestens einmal jährlich zu untersuchen.
- (2) Erzeugnisse der in Abs. 1 genannten Art dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie vor der Abgabe oder vor dem Versand unter Aufsicht des Pflanzenschutzamtes vollständig entseucht worden sind. Die Kosten der Entseuchung trägt der Nutzungsberechtigte.
- (3) Wenn der Befall so stark ist, daß keine Gewähr für die vollständige Entseuchung besteht, so kann das Pflanzenschutzamt die Abgabe von Erzeugnissen der in Abs. 1 genannten Art über die Grenzen der als befallen oder befallverdächtig erklärten Gebiete untersagen oder die Vernichtung dieser Erzeugnisse anordnen.

§ 5

Wer Erzeugnisse aus Pflanzungen, Baumschulen oder Einschlagplätzen der in § 4.Abs. 1 genannten Art abgibt, hat über ihre Herkunft, über den Zeitpunkt des Bezugs, der Abgabe oder des Versands, über die Pflanzenart und Menge sowie über Name und Anschrift des Lieferers und des Empfängers Buch zu führen. Die Bücher sind drei Jahre aufzubewahren und dem Beauftragten des Pflanzenschutzamtes auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

86

In den als befallen erklärten Gebieten führt das Pflanzenschutzamt oder die von ihm beauftragte Stelle jährlich eine Winter- und eine Sommerspritzung durch.

8 7

(1) In den Gebieten, in denen die San-José-Schildlaus nur vereinzelt auftritt oder in denen sich die Durchführung von Bekämpfungsmaßnahmen nach § 6 nicht lohnt, sind der Eigentümer und der Nutzungsberechtigte verpflichtet, die Bekämpfungsmaßnahmen nach § 6 auf eigene Kosten nach Weisung des Pflanzenschutzamtes durchzuführen.

(2) Sind Bäume und Sträucher, vor allem Obstbäume und Beerenobststräucher, so stark von der San-José-Schildlaus befallen, daß eine wirksame Bekämpfung nicht mehr möglich ist, so sind der Eigentümer und der Nutzungsberechtigte verpflichtet, diese Bäume und Sträucher auf Verlangen des Pflanzenschutzamtes auf eigene Kosten zu vernichten.

8 8

Zuwiderhandlungen gegen § 2, § 3, § 4 Abs. 2 Satz 1 und § 5 dieser Verordnung werden nach § 13 des Gesetzes zum Schutze der Kulturpflanzen geahndet.

§ 9

Folgende Vorschriften werden aufgehoben, soweit sie nicht bereits außer Kraft getreten sind:

- 1. Anordnung über die Bekämpfung der San-José-Schildlaus vom 22. Mai 1946 (Landw. Wochenblatt, Amtsblatt der Landwirtschaftskammern in Großhessen vom 15. Juni 1946);
- 2. Anordnung zur Abwehr der San-José-Schildlaus vom 21. November 1946 (Landw. Wochenblatt, Amtsblatt der Landwirtschaftskammern in Großhessen vom 7. Dezember 1946);
- 3. Anordnung zur Bekämpfung der San-José-Schildlaus vom 26. Juni 1947 (Landw. Wochenblatt, Amtsblatt der Landwirtschaftskammern in Hessen vom 12. Juli 1947).

#### § 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 19. Dezember 1957.

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten Hacker

# Erste Verordnung nach § 70 a des Personenstandsgesetzes.

Vom 23. Dezember 1957.

Auf Grund des § 70 a Abs. 2 Nr. 3 des Personenstandsgesetzes in der Fassung vom 8. August 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1125) in Verbindung mit der Verordnung zur Ermächtigung des Ministers des Innern zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Personenstandsgesetz vom 17. Dezember 1957 (GVBl. S. 172) wird verordnet:

#### § 1

Auch der Regierungspräsident kann eine Bestimmung und Anordnung nach § 26 des Personen-

standsgesetzes und eine Anordnung nach § 41 des Personenstandsgesetzes treffen.

#### § 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 23. Dezember 1957.

Der Hessische Minister des Innern Schneider

#### Verordnung über die Einschränkung des Verkaufs von Landbutter.

Vom 3. Januar 1958.

Auf Grund des § 13 des Gesetzes über den Verkehr mit Milch, Milcherzeugnissen und Fetten (Milch- und Fettgesetz) in der Fassung vom 10. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 811) wird verordnet:

#### § 1

- (1) Landbutter, die von Milcherzeugern im landwirtschaftlichen Betrieb hergestellt wird, darf nur an der Betriebsstätte unmittelbar an den Verbraucher verkauft werden. Ein Verkauf an Wiederverkäufer ist unzulässig.
- (2) Die Hessische Landesstelle für Ernährungswirtschaft kann in besonderen Fällen Ausnahmen von der Verkaufsbeschränkung zulassen.

#### § 2

- (1) Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden nach § 30 Abs. 1 Nr. 9 des Milch- und Fettgesetzes geahndet.
- (2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 des Bundesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 177) ist in den Landkreisen der Landrat als Behörde der Landesverwaltung, in den kreisfreien Städten der Magistrat.

#### § 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 3. Januar 1958.

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten Hacker

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 1.30 (einschl. DM 0.23 Postzeitungsund Verpackungsgebühr), zuzüglich DM —.27 Postzustellgebühr. Einzelstücke dieser Ausgabe Nr. 2 können nur von dem Verlag, Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von DM —.30 einschließlich Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto: "Wiesbadener Kurier" Nr. 9819 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Herausgegeben, von der Hessischen Staatskanzlei. — Druck und Verlag: WIESBADENER KURIER Druckhaus- und Verlags-GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21, KURIER-HAUS. Teilefon 5 97 01.